

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Juni 2008

933. Nutzungsplanung Humlikon (Teilweise Genehmigung)

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Humlikon wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2827/1994 genehmigt. Am 24. Mai 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Humlikon Änderungen der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Oktober 2004 und des Bezirksrates Andelfingen vom 7. Juli 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 14. Juli 2004 ersucht der Gemeinderat Humlikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage betrifft Änderungen des Zonenplans (Umzonungen der Reservezone Gispert und der Landwirtschaftszone Gern in die zweigeschossige Wohnzone mit Gestaltungsplanpflicht) und Änderungen der Bau- und Zonenordnung (Erlass von Bestimmungen für die zweigeschossige Wohnzone W2/30).

Bauzonen sind innerhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan vom 31. Januar 1995 auszuscheiden (§ 47 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Die Umzonung der im rechtskräftigen Zonenplan festgesetzten Reservezone von insgesamt rund 0,8 ha Fläche im Gebiet Gispert liegt mehrheitlich im Siedlungsgebiet. Die Reservezonenfläche, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt (rund 0,3 ha), kann als untergeordnete Abweichung gegenüber den Vorgaben im kantonalen Siedlungsplan eingestuft werden.

Das Gebiet Gern (rund 0,7 ha) liegt nicht im Siedlungsgebiet. Die Umzonung der Parz.-Nr. 404 von der Landwirtschaftszone in die Bauzone im Gebiet Gern kann nicht genehmigt werden.

Anlässlich der Vorprüfung der Vorlagen durch das Amt für Raumordnung und Vermessung vom 14. März 2003 (Stellungnahme zu den Gebieten Gispert und Gern) und vom 5. November 2003 (Stellungnahme zur Erschliessung im Gebiet Gispert) konnte deren Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden. Die Gemeinde Humlikon liegt in Bezug auf Lärmquellen im Einflussbereich des Flughafens Zürich-Kloten. Gemäss dem Plan «Fluglärmgrenzwertüberschreitungen 2010» werden in Humlikon die Planungswerte überschritten. Aufgrund von Art. 29 und Art. 30 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind Neueinzonungen und Neuerschliessungen von bestehenden Bauzonen nicht zulässig, wenn die Planungswerte der entsprechenden Empfindlichkeitsstufe überschritten sind.

Da die definitive Ausgestaltung des Lärmkatasters noch aussteht, rechtfertigt es sich, das Genehmigungsverfahren für die Neueinzonung Gispert zu sistieren. Sollte es sich erweisen, dass die Fluglärmauswirkungen geringer sein sollten, ist das Genehmigungsverfahren wieder aufzunehmen.

Im Rahmen der Anhörung hat der Gemeinderat Humlikon mit Beschluss Nr. 41 vom 14. April 2008 den von der Baudirektion beantragten Beschluss, ohne eine weitere Stellungnahme abzugeben, mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen der Bau- und Zonenordnung (Erlass von Bestimmungen für die zweigeschossige Wohnzone W2/30) sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG) und können genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2008 ersucht der Gemeinderat Humlikon, die Teilrevision Dorfeingang Ost betreffend die vom Gemeinderat am 25. Oktober 2007 beschlossene Festsetzung einer Kernzone, gestützt auf die Ermächtigung der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2004, zu genehmigen. Gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 18. August 2006 und 25. Oktober 2007 wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. Dezember 2007 kein Rechtsmittel eingelegt. Diese partielle Zone für die Erschliessung hat untergeordnete Bedeutung und ist lärmschutzrechtlich sinngemäss als «kleiner Teil einer Bauzone» im Sinne von Art. 30, letzter Satz, LSV zu qualifizieren. Auch diese Änderung der Bau- und Zonenordnung ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG) und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Humlikon am 24. Mai 2004 und vom Gemeinderat Humlikon am 25. Oktober 2007 festgesetzten Änderungen der Nutzungsplanung werden im Sinne der Erwägungen unter Vorbehalt von Dispositiv II und III genehmigt.

II. Das Genehmigungsverfahren für die Neueinzonung Gispert wird sistiert.

III. Die Neueinzonung Gern wird von der Genehmigung ausgenommen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Die Gemeinde Humlikon wird eingeladen, Dispositiv I bis IV gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Humlikon (unter Beilage von zwei Dossiers [E]), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, und das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi